

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Betrieben in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales (BBR Bildung, Gesundheit, Soziales)

– sofern im Versicherungsvertrag vereinbart –

TEIL A Allgemeine Bestimmungen

- 1 Versichertes Risiko
- 2 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken
- 3 Mitversicherte Personen
- 4 Subunternehmerbeauftragung
- 5 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklause
- 6 Nachhaftung
- 7 Schiedsgerichtsvereinbarungen
- 8 Versehensklause
- 9 Kumulklause
- 10 Konventionelles Produktrisiko
- 11 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalte/Sublimits
- 12 Prämienberechnungsgrundlage

TEIL B Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen

- 1 Generelle Risikoausschlüsse
- 2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge
- 3 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

TEIL C Deckungserweiterungen

- 1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
- 2 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
- 3 Abwässersachschäden
- 4 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
- 5 Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
- 6 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
- 7 Auslandsschäden

- 8 Internetnutzung
- 9 Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger
- 10.1 Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen
- 10.2 Mietsachschäden an Immobilien
- 11 Strahlenschäden
- 12.1 Tätigkeitsschäden – Be- und Entladeschäden
- 12.2 Tätigkeitsschäden – Leitungsschäden
- 12.3 Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen oder -geräten
- 13.1 Vermögensschäden – Verletzung von Datenschutzgesetzen
- 13.2 Vermögensschäden – sonstige
- 14 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
- 15 Vorsorgeversicherung
- 16 Ansprüche aus Benachteiligungen
- 17 Private Risiken
- 18 Umweltrisiko

TEIL D Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken

- 1 Altenheime, Pflegeheime und sonstige stationäre Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- 2 Ambulante Krankenpflege und sonstige ambulante Pflegedienstbetriebe
- 3 Psychologe, Psychologischer Therapeut, Psychotherapeut
- 4 Lehrer

TEIL E Besonders zu vereinbarende zusätzliche Deckungserweiterungen

- 1 Tätigkeitsschäden – Sonstige Tätigkeitsschäden
- 2 Halten, Hüten, Verwenden von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln
- 3 Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren
- 4 Privathaftpflicht-Versicherung der Heimbewohner

TEIL A Allgemeine Bestimmungen

1 Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist auf Grundlage der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)“ und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung aller der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten.
- 1.2 Nicht versichert sind, unbeschadet Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung), weitere in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gewerbeurteilung aufgeführten Tätigkeiten. Mitversichert sind gemäß § 5 der Handwerksordnung auch Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit der Ausführung des übernommenen Auftrags in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen.
- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland.
- 1.4 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, es sei

denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.

- 1.5 Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, für die nach Ziffer 2.6 Umwelt-Haftpflicht-Modell Versicherungsschutz genommen werden können.

2 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken

- 2 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, und zwar
 - 2.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer der Betriebsgebäude und -grundstücke (auch Garagen und Parkplätze) – nicht jedoch Luftlandeplätze –, sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 25.000 Euro;

2.2	als Weitervermieter von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen, Parkplätzen) an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 10.000 Euro;		hungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
zu 2.1 und 2.2 gilt:		2.10	als Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes;
	Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).	2.11	aus dem Besitz und der Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten;
2.3	Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht	2.12	aus der Auslieferung von Waren (auch Speisen und Getränke) sowie sonstigen sich aus dem versicherten Risiko ergebenden Tätigkeiten auf fremden Grundstücken;
2.3.1	als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von insgesamt 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr;	2.13	aus Aufsichtsführung, Betreuung, Erziehung, Unterrichtserteilung sowie Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen;
2.3.2	als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;	2.14	aus dem erlaubten Besitz und dem zulässigen Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Eine bereits bestehende Jagdhaftpflicht-Versicherung geht dieser Deckung vor;
2.3.3	der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;	2.15	aus dem Handel und dem Vertrieb von Produkten im Internet;
2.3.4	des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft. Werden die in Ziffer 2.1, 2.2 oder 2.3.1 genannten Beträge überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 und 13 AHB.	2.16	aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage (=Anlage zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom) auf dem Betriebsgrundstück
2.4	aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten);	2.16.1	wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück;
2.5	aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;	2.16.2	wegen Rückgriffsansprüchen der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen. Nicht versichert sind Ansprüche von Letztverbrauchern aus der direkten Versorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.
2.6	als Tierhalter zu betrieblichen Zwecken unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft, sofern er diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausführt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Inanspruchnahme aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Pferden, Kleinpferden, Maultieren, Eseln, Ponys;	2.17	aus dem Betrieb einer Solarthermianlage auf dem Betriebsgrundstück. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Abgabe von Warmwasser an Mieter oder sonstige Dritte in dem aufgeführten Objekt.
2.7	aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden, der Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern sowie der Bewirtung der Messegäste während dieser Veranstaltungen;	2.18	Zu 2.1 bis 2.17 gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
2.8	aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen);	3	Mitversicherte Personen
2.9	aus betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -bege-	3.1	Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
		3.1.1	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
		3.1.2	sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, angestellte Betriebsärzte (auch bei Nothilfe außerhalb der betrieblichen Tätigkeit), Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ge-

mäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen) sowie freie Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.

3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst-, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Schulbetrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden

3.3 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.

3.4 Für Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen gilt:
Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Schulvorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft sowie der Lehrer, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtung verursachen.
Ausgeschlossen ist die persönliche Haftpflicht der Schüler.

4 Subunternehmerbeauftragung

4.1 Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes mitversichert.

4.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

5 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

5.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits-

gemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

5.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

5.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 5.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

5.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 5.1 bis 5.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

6 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht – mit Ausnahme der Umwelt-Haftpflicht-Versicherung – Versicherungsschutz im Umfange dieses Vertrages bis 5 Jahre nach Vertragsbeendigung. Voraussetzung der Eintrittspflicht des Versicherers ist jedoch, dass die Haftpflichtversicherung zuvor mindestens 1 Versicherungsjahr bestanden hat. Andernfalls bedarf die Nachhaftung einer besonderen Vereinbarung.

7 Schiedsgerichtsvereinbarungen

7.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

7.1.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

7.1.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

7.1.3 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

8 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahrenereintritt an zu entrichten.

9 Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder
- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages bei dem Versicherer, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

10 Konventionelles Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandenen Vermögensschäden (nicht reine Vermögensschäden und auch nicht Schäden, die im Rahmen einer Erweiterten Produkthaftpflichtversicherung zu versichern sind), soweit diese Schäden durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht wurden, die Arbeiten abgeschlossen sind oder die Leistungen ausgeführt wurden.

11 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalte/Sublimits

11.1 Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für

Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie bilden jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssummen stehen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.

11.2 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbehalte und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertragsteile vereinbart.

12 Prämienberechnungsgrundlage

Sofern die Versicherungsprämie nach der Jahreslohn- und -gehaltssumme (LGS) oder nach dem Jahresumsatz oder nach der Anzahl der tätigen Personen berechnet wird, gelten folgende Regelungen.

12.1 Die Jahreslohn- und -gehaltssumme berechnet sich nach der LGS aller im Betrieb tätigen Personen einschließlich Entgelte

für Leiharbeiter(innen), wobei für Geschäftsführer, Inhaber oder Teilhaber jeweils mindestens eine fiktive LGS von 25.000 EUR anzusetzen ist, soweit nicht ein höheres Entgelt vereinbart ist.

12.2 Der Jahresumsatz berechnet sich aus allen Erlösen aus eigenen Erzeugnissen, Leistungen, Arbeiten, dem Verkauf von Waren oder anderen Geschäften – abzüglich Mehrwertsteuer.

12.3 Die Anzahl der Personen berechnet sich nach der Anzahl der durchschnittlich im Versicherungsjahr im Betrieb tätigen Personen einschließlich Inhaber und/oder Geschäftsführer, wobei

- vier (4) geringfügig Beschäftigte (= Pauschalbesteuerte, 400-Euro-Kräfte, Heimarbeiter)
- zwei (2) Teilzeitkräfte, Saisonarbeiter, Leiharbeiter, Auszubildende wie eine (1) Vollzeitkraft berechnet werden.

TEIL B Risikoabschlüsse und Risikobegrenzungen

1 Generelle Risikoabschlüsse

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere Ansprüche

1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

1.5 wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeintrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

1.7 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

1.8 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

1.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

1.10	wegen Schäden an Kommissionsware (auch Tiere);	1.23	aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit.
1.11	aus dem Halten und/oder Hüten von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden; Kampfhunde/gefährliche Hunde: Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.	2	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge
1.12	gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;	2.1	Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
1.13	wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel-, Untergrundbau (auch bei offener Bauweise), Unterwasserarbeiten sowie den Betrieb von Steinbrüchen, Sandgruben und Minen;	2.1.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
1.14	wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;	2.1.2	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
1.15	aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeiten;	2.1.3	Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
1.16	aus der Herstellung von Tabak-/Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Handelsketten, die Tabakwaren unter eigenem Namen vertreiben;	2.1.4	Eine Tätigkeit der in Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
1.17	aus Schäden durch Abbruch- und/oder Einreißarbeiten von Bauwerken oder Bäumen, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung mit dem Versicherer getroffen wurde;	2.2	Luft-/Raumfahrzeuge
1.18	aus Sprengungen;	2.2.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
1.19	aus Schäden durch Einsammeln, Beförderung, Zwischenlagerung, Beseitigung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und/oder Reststoffen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfällen und/oder Reststoffe auf dem Betriebsgelände handelt;	2.2.2	Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
1.20	aus Schäden durch – Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege – IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung – Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege und alle damit verbundenen Beratungsleistungen	2.2.3	Nicht versichert ist die Haftpflicht aus – der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, – Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
1.21	aus Schäden durch Tätigkeiten als Provider für – die Zugangsvermittlung ins Internet (z. B. Access Providing) – das Bereithalten fremder Inhalte (z. B. Host Providing) – das Bereithalten eigener Inhalte (z. B. Content Providing) – das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing) – den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken	3	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
1.22	aus Schäden durch – Hardware-Handel, -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung, -Herstellung – Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik und alle damit verbundenen Beratungsleistungen.	3.1	Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt: Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;
		3.2	Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 % der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

- 3.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

TEIL C Deckungserweiterungen

	sichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht kein Versicherungsschutz.			gen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
	Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas;	8.1.3	der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;	
		Für Ziffer 8.1.1 bis 8.1.3 gilt:		
7.2	Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommenden Versicherungsfällen aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland;			Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass die auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);
7.3	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder gegen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder einen Teiles desselben angestellt hat, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);	8.1.4	der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;	
		8.1.5	der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.	
7.4	Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.	8.1.6	Für Ziffer 8.1.4 und 8.1.5 gilt: In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer. Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25.5 AHB wird hingewiesen.	
7.5	Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10% der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.	8.2	Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten	
7.6	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.	8.2.1	Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 1.000.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.	
		8.2.2	Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 8.1.5 100.000 Euro.	
		8.2.3	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese	
			– auf derselben Ursache,	
			– auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder	
			– auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.	
		8.2.4	Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:	
			Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.	
8	Internetnutzung	8.3	Auslandsschäden	
8.1	Versichertes Risiko Versichert ist, – insoweit abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus		Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche – abweichend von Ziffer 7 Teil C – in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.	
8.1.1	der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;			
8.1.2	der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderun-			
		8.4	Nicht versicherte Risiken	

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht

8.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

8.5.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können

8.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

8.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

9 Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger

9.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von Ziffer 2 Teil B, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

9.1.1 Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

9.1.2 Auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum

9.1.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h

9.1.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen

9.1.2.3 selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen

9.1.2.4 Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen

9.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu

sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

9.3

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Hinweise

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbst fahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegeheimung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 FZV)

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV)

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

10 Mietsachschäden

10.1 Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

10.2 Mietsachschäden an Immobilien

10.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.14 (1) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

10.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

10.3 Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen oder -geräten:

10.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

	aus Schäden an nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen		Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung.
	– selbst fahrenden Arbeitsmaschinen		
	– Staplern		
	– oder sonstigen nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten,		
	die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos vorübergehend von auf der Baustelle tätigen Firmen kurzfristig gemietet oder geliehen (nicht geleast) hat.		
10.3.2	Nicht versichert sind Ansprüche, wenn eine permanente Überlassung vorliegt (z. B. zur ständigen, wiederkehrenden Durchführung von beauftragten Arbeiten).	11.2	Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.
10.3.3	Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden infolge Transport, Brand, Explosion, Nutzungsausfall oder Abhandenkommen der Sache.	11.2.1	Dies gilt nicht für Schäden,
10.3.4	Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder dem Geschädigten bestehen, gehen diese Versicherungen vor.	11.2.1.1	die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
10.3.5	Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 Euro begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.	11.2.1.2	die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
10.4	Für 10.1 bis 10.3 gilt:	11.3	Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
	Ausgeschlossen bleiben Ansprüche	11.3.1	wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
10.4.1	von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;	11.3.2	wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
10.4.2	von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben;	11.3.3	gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.
10.4.3	von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;	12	Tätigkeitsschäden
10.4.4	von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder Gesellschaftern des Versicherungsnehmers durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;	12.1	Be- und Entladeschäden
10.4.5	aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;	12.1.1	Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7.AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
10.4.6	wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;	12.1.2	Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
10.4.7	wegen Glasschäden, soweit der Versicherungsnehmer sich hiergegen besonders versichern kann;	12.1.3	Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn
10.4.8	aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung);	12.1.3.1	die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
10.4.9	die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;	12.1.3.2	es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und
10.4.10	aufgrund Schäden infolge Schimmelbildung.	12.1.3.3	der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.
11	Strahlenschäden	12.1.4	der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro
11.1	Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus	12.2	Leitungsschäden
11.1.1	dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;	12.2.1	Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
11.1.2	Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.	12.2.2	Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht

nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:

- 12.2.2.1 Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen z. B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, Telekommunikationslinien-/anlageneigentümer – eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
- 12.2.2.2 Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat der Versicherungsnehmer das Ergebnis der Ermittlungen zu 12.2.2.1 vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Telekommunikationslinien und -anlagen handelt, müssen außerdem die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ – Stand 09.02.2009 – oder an deren Stelle erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
- 12.2.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.
- 12.2.2.4 Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.
- 12.2.3 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 12.2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

13 Vermögenschäden

- 13.1 Vermögenschäden – Datenschutz
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 13.2 Sonstige Vermögensschäden
 - 13.2.1 Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
 - 13.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
 - 13.2.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - 13.2.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - 13.2.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - 13.2.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - 13.2.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - 13.2.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - 13.2.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
 - 13.2.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

- 13.2.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 13.2.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- 13.2.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 13.2.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

13.3 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

14 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

- 14.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- 14.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

15 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Versicherungssummen der Vorsorgeversicherung die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.

16 Ansprüche aus Benachteiligungen

- 16.1 Der Versicherungsschutz regelt sich ausschließlich nach den „Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)“, trägt dabei aber das Schicksal des Gesamtvertrages, insbesondere Beginn, Ablauf oder Kündigung des Vertrages.
- 16.2 Die Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 AVB Benachteiligungen beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr maximal 100.000 Euro.
- 16.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich gemäß Ziffer 4.6 AVB Benachteiligungen an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.

17 Private Risiken

Mitversichert ist – im Rahmen der AHB und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibung für die privaten Haftpflichtrisiken (BBR Privat) – der unter Ziffer 1 genannte Personenkreis subsidiär in seiner Eigenschaft als Privatperson.

18 Umweltrisiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Umwelteinwirkungen gemäß den Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflicht-Versicherung (BBR Umwelthaftpflicht-Basis- und

-Regress) und den Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadensversicherung nach Teil 1 (BBR Umweltschaden) und den darin genannten Risikobegrenzungen.

Darüber hinausgehender Versicherungsschutz, z. B. für umweltgefährliche Anlagen, besteht nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.

TEIL D Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken

Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken, die auch ohne besondere Vereinbarung gelten:

1 Alten-, Pflegeheime und sonstige stationäre Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Im Rahmen der oben genannten Tätigkeitsbeschreibung und in Erweiterung von Ziffer 2 Teil A ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.1 aus Heilbehandlungen nach ärztlichen Verordnungen oder Anweisungen (auch Erste-Hilfe-Leistungen). Nicht versichert sind Ansprüche aus ärztlichen Leistungen sowie die persönliche Haftpflicht des ärztlichen Personals;

1.2 aus dem Besitz und dem Betrieb von betriebseigenen Sport- und Freizeiteinrichtungen wie z. B. Schwimmbädern, Schießständen (sofern nicht genehmigungspflichtig), Solarien, Saunen, Kinderspielplätzen und -beaufsichtigung, Minigolfplätzen, Kegelbahnen, Sportanlagen (z. B. Tennisplätze, Fitnessräume, Squash- und Badmintonplätze);

1.3 aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die von den Bewohnern (nicht Besucher, Gäste, Personal) eingebracht worden sind. Ausgenommen hiervon sind Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt, Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.500 Euro.

2 Ambulante Krankenpflege und sonstige ambulante Pflegedienstbetriebe

Im Rahmen der oben genannten Tätigkeitsbeschreibung und in Erweiterung von Ziffer 2 Teil A ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

2.1 aus Heilbehandlungen nach ärztlicher Verordnungen oder Anweisungen (auch Erste-Hilfe-Leistungen). Nicht versichert sind Ansprüche aus ärztlichen Leistungen sowie die persönliche Haftpflicht des ärztlichen Personals;

2.2 aus sonstigen Pflegeleistungen, wie z. B. Essen auf Rädern, Krankentransporte, Fahrdienste für Kranken- und Pflegebedürftige, Bereitstellen von Pflegehilfsmitteln;

2.3 aus der Unterhaltung von maximal 5 Betten zur vorübergehenden Kurzzeitpflege von bis zu 7 Tagen.

3 Psychologe, Psychologischer Therapeut, Psychotherapeut

Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Ausbildung, Fortbildung oder gesetzlicher Vorgaben ausüben darf einschließlich der dafür erforderlichen Geräte und Apparate. Die Einhaltung der Ausbildungskriterien und der Abschluss einer staatlich anerkannten Prüfung sind Voraussetzungen für den Versicherungsschutz.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Tätigkeiten, die zur Ausübung der ärztlichen Heilkunde gehören, sowie aus der Verabreichung von Injektionen und Medikamenten oder der

Empfehlung zur Einnahme und dem Gebrauch von Präparaten und Medikamenten.

4 Lehrer

4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

4.1.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);

4.1.2 Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbunden Aufenthalt in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Eingeschlossen ist somit – abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 7 Teil C – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der EU-Staaten liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der EU gelegenen Geldinstitut angewiesen ist;

4.1.3 der Erteilung von Nachhilfestunden;

4.1.4 der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;

4.2 Ausgeschlossen sind bei beamteten Lehrern und angestellten Lehrern im öffentlichen Dienst Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

TEIL E Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen

Falls besonders beantragt und im Versicherungsschein genannt, gelten folgende Deckungserweiterungen:

1 Sonstige Tätigkeitsschäden

1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

1.1.1 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;

1.1.2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;

1.1.3 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

1.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

1.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

1.3.1 Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden;

1.3.2 Beschädigung von Fahrzeugen oder Containern einschließlich der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen;

1.3.3 Beschädigungen von Leitungen i. S. der Ziffer 12.2 Teil C;

1.3.4 Schäden durch Unterfangungen oder Unterfahrungen;

1.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle

eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

2 Halten/Hüten/Verwendung von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Hüten von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln mit dem Verwendungszweck als

- 2.1 Reittier,
 - 2.1.1 für eigene Zwecke ohne Verleih oder Vermietung,
 - 2.1.2 für eigene Zwecke mit Verleih oder Vermietung an fremde Reittiernutzer,
 - 2.1.3 für eigene Zwecke mit Verleih oder Vermietung an fremde Reittiernutzer und zur Nutzung im Reitunterricht, jedoch ohne das Reitlehrerisiko,
- 2.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus dem Halten, Hüten und der Verwendung von Voltigier- und/oder Therapiepferden

3 Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 Euro, begrenzt auf 20.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 10 % der Ersatzleistung, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro.

4 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflicht-Versicherung der Heimbewohner

Umfang der Versicherung

- 4.1 Versichert ist – sofern kein anderweitiger Privathaftpflicht-Versicherungsvertrag besteht – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aller Heimbewohner in ihrer Eigenschaft als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, und zwar
 - 4.1.1 als Mieter der im Heim bewohnten Wohnung/des im Heim bewohnten Zimmers;
 - 4.1.2 als Radfahrer;
 - 4.1.3 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen sind eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
 - 4.1.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem zulässigen Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
 - 4.1.5 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - 4.1.6
 - als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde
 - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde
 - als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
- sofern dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt und soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkeigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden

4.1.7 Nicht versichert sind Ansprüche aus

- den Gefahren eines Betriebes oder Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
- einer ungewöhnlichen oder gefährlichen Beschäftigung.

4.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

4.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

4.2.2 Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

4.2.2.1 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;

4.2.2.2 ferngelenkten Land- und Wassermotortraktoren;

4.2.2.3 Wassersportfahrzeugen inkl. Windsurfbrettern, ausgenommen eigene oder fremde Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

4.2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

4.2.3.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

Nicht versichert ist jedoch der Gebrauch von Kraftfahrzeugen auf so genannten beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen. Hierbei handelt es sich um Wege bzw. Grundstücke wie z. B. stillgelegte Sandgruben/Steinbrüche, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Flächen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass für sie eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss. Dies gilt auch bei behördlich erteilter Ausnahme von der Zulassungspflicht.

4.2.3.2 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

4.2.3.3 selbst fahrenden, zu privaten Zwecken genutzten Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

4.2.3.4 Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3 (2) AHB und in Ziffer 4.3 (1) AHB.

4.2.3.5 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Ansonsten besteht kein Versicherungsschutz gemäß Ziffer 26 AHB.

4.3 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

4.3.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Drit-

ten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;

- (2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 4.3.1 (1) bis 4.3.1 (3) gilt:

Es obliegt dem Versicherten, dass die auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherte diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4.3.2 Im Rahmen der ausgewiesenen Versicherungssumme gemäß Ziffer 13 beträgt die Versicherungssumme für diesen Versicherungsschutz 1.000.000 Euro. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

4.3.3 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

4.3.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

4.3.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansk1(4)(Sem4(d. 2)TJ-0.0402 Tc 0.0859 Tw 3.993 -11549 Td(we(f)-3(ol)-5inw-1.1ttel))-4(da2(nnender (H

	(1) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen; (2) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung; (3) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren; (4) Vermögensschäden; (5) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen; (6) Verlust und Vernichtung von Sachen.	(11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung; (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen; (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).
	4.10.3	Es gelten die Versicherungssummen gemäß Ziffer 13.
4.7.3	Die Selbstbeteiligung für Schäden an sonstigen geliehenen, gemieteten oder gepachteten Sachen gemäß Ziffer 5.7.1 beträgt je Versicherungsfall 500 Euro. Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall maximal 5.000 Euro.	4.11
4.7.4	Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der unter Ziffer 4.7.3 genannten Versicherungssumme.	Abhandenkommen von fremden privaten Schlüsseln Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden privaten Schlüsseln und Codekarten (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarte festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden wegen eines Schlüssel- oder Codekartenverlustes (z. B. wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommen von Sachen in Räumen und Gebäuden). Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln, Codekarten zu beweglichen Sachen. Die Höchstersatzleistung ist auf 25.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.
4.8	Sachschäden durch häusliche Abwässer Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.	4.12
4.9	Einschluss von Allmählichkeitsschäden Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).	Gegenseitige Ansprüche 4.12.1
4.10	Mitversicherung von Vermögensschäden	Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB – auch gesetzliche Haftpflichtansprüche – der versicherten Heimbewohner untereinander – des Versicherungsnehmers gegen die versicherten Heimbewohner wegen Personenschäden und/oder Sachschäden, sofern der Anspruch einen Betrag von 50 Euro übersteigt.
4.10.1	Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.	4.12.2
4.10.2	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden (1) durch vom Versicherungsnehmer/Versicherten (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art; (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; (7) aus Rationalisierung und Automatisierung; (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts; (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;	Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden, für die der Ersatz über eine bestehende Sach- oder Kaskoversicherung erlangt werden kann.
		4.13
		Versicherungssummen 4.13.1
		Der Versicherer leistet im Versicherungsfall Entschädigung bis zu einer Versicherungssumme von 5.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
		4.13.2
		Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.
		4.14
		Vertragsdauer, Erlöschen des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz gilt während der Vertragslaufzeit nur für die Dauer der Zugehörigkeit als Heimbewohner.
		4.15
		Selbstbeteiligung im Versicherungsfall Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um 100 Euro gekürzt.